

**Fakultätsrahmenordnung  
der Universität Duisburg-Essen <sup>1</sup>  
vom 22.09.2005 <sup>2</sup>**

Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 399

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17. Mai 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 329 / Nr. 70)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Rahmenordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht: \***

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 6 Fakultätsbeirat
- § 6a Studienbeirat
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

**Präambel**

Die folgende Rahmenordnung soll als Grundlage für die Erarbeitung der Fakultätsordnungen durch die Fakultäten dienen.

Sie berücksichtigt die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Vorstellung von Rektorat und Senat über die Ausgestaltung der Fakultätsordnungen der Universität. Unbeschadet dessen, können die Fakultäten in begründeten Fällen von dieser Fassung abweichen, insbesondere, um fachspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät XY der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2 <sup>3</sup>  
Bezeichnung und Gliederung**

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für XY.

1. Alternative: Fachgruppenmodell

(2) Die Fakultät gliedert sich in die Fachgruppen A B C..., die alle Teile der Fakultät umfassen.

(3) Mitglieder der Fachgruppe sind das hauptberufliche Hochschulpersonal der Fakultät, das überwiegend in der Fachgruppe tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fachgruppe betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Fachgruppe wird vertreten durch die Fachkonferenz und die Fachgruppensprecherin oder den Fachgruppensprecher.

\* Inhaltsübersicht zuletzt geändert gem. Art. I Ziff. 6 der zweiten Änderungsordnung vom 17.05.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 329 / Nr. 70)

(5) Die Mitglieder der Fachgruppe wählen die Fachkonferenz, deren Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen analog zur Zusammensetzung des Fakultätsrates gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung erfolgt. Ersatzweise kann bei kleinen Fachgruppen das Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 gewählt werden. *Den Fachbereich „Medizinische Fakultät“ betreffende Sonderregelungen bleiben unberührt.* Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Die Fachkonferenz wählt aus ihren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die oder der Vorsitzende ist zugleich die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe und vertritt die Belange der Fachgruppe gegenüber dem Dekanat.

(7) Die Fachkonferenz berät die Angelegenheiten, die die entsprechende Fachgruppe berühren, erarbeitet Beschlussempfehlungen für den Fakultätsrat und gibt Stellungnahmen und Erklärungen der Fachgruppe ab. Sie berät insbesondere den Entwicklungsplan der Fachgruppe als Beitrag zum Entwicklungsplan der Fakultät und berät über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie über Strukturfragen der Fakultät. Sie bereitet Beschlüsse der Fakultät über Berufsangelegenheiten sowie Anträge mit Vorschlägen zur Verleihung der Rechtsstellung eines Mitglieds gemäß § 9 Abs. 2 HG und der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ aus ihrer Fachgruppe vor und wirkt nach Maßgabe der Habilitationsordnung in Habilitationsverfahren mit. Die Vorbereitung dieser Angelegenheiten sowie die organisatorische Durchführung überträgt die Dekanin oder der Dekan der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher.  
Eine Fachgruppe kann sich weiter untergliedern.

2. Alternative: Wissenschaftliche Einrichtungen nach § 29 HG

(2) Die Fakultät gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:  
- Institut/Abteilung für XY  
- Institut/Abteilung für ...  
- Institut/Abteilung für ...,  
die alle Teile der Fakultät umfassen.

(3) Mitglieder des Instituts/der Abteilung sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in dem Institut/der Abteilung tätig ist, und die Studierenden, die für einen von dem Institut/der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Institute/Abteilungen werden jeweils geleitet durch eine Instituts/Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender aus dem Kreis der dem Institut/der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher des Insti-

tuts/der Abteilung und vertritt die Belange des Instituts/der Abteilung gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter.

(5) Die Mitglieder der jeweiligen Institute/Abteilungen wählen die Instituts/Abteilungskonferenz, deren Zusammensetzung analog zur Zusammensetzung des Fakultätsrates gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung erfolgt. Ersatzweise kann bei kleinen Instituten/Abteilungen das Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 gewählt werden. *Den Fachbereich „Medizinische Fakultät“ betreffende Sonderregelungen bleiben unberührt.* Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Die Instituts/Abteilungskonferenz entscheidet über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut/der Abteilung zugewiesenen Mittel.

(7) Die Institute/Abteilungen stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Institute/Abteilungen vorsehen.

### § 3<sup>4</sup> Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und ... (2 bis 4) Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu 3 Prodekaninnen oder Prodekane.

(2) Dem Dekanat des Fachbereichs „Medizinische Fakultät“ gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan;
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan;
3. bis zu vier weitere Prodekaninnen oder Prodekane nach Maßgabe der Fachbereichsordnung;
4. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer;
5. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Dekanats nach Nr. 1 bis 3 werden vom Fachbereichsrat aus der dem Fachbereich „Medizinische Fakultät“ angehörigen Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Das Mitglied nach Nr. 2 kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören. Das Mitglied nach Nr. 4 wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit

von 5 Jahren gewählt. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fachbereichsrates. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

**§ 4<sup>5</sup>  
Fakultätsrat**

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

*Für die Medizinische Fakultät:*

*Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät sind sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.*

**§ 5<sup>6</sup>  
Qualitätsverbesserungskommission**

Die Fakultät richtet gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 Grundordnung eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Die Fakultätsordnung regelt das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung, zum Vorsitz und zur Amtszeit der Kommission.

**§ 6<sup>7</sup>  
Fakultätsbeirat**

(1) Die Fakultäten können in ihren Fakultätsordnungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 die Bildung von Beiräten vorsehen.

(2) Der Beirat berät und unterstützt die Fakultät insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Ausrichtung in Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Dem Beirat gehören Persönlichkeiten aus unterschiedlichen gesellschaftsrelevanten Gruppen an.

(4) Das Rektorat bestellt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Fakultät. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Die Fakultätsordnung trifft Regelungen zur Zahl der Mitglieder des Beirats, deren Amtszeit, sowie zum Sitzungsturnus. Darüber hinaus kann näheres in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

**§ 6a<sup>8</sup>  
Studienbeirat**

(1) Die Fakultäten sehen in ihren Fakultätsordnungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einen Studienbeirat vor.

(2) Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und weiteren Mitgliedern, die Lehraufgaben wahrnehmen, aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie in seiner anderen Hälfte aus Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander.

(4) Die Fakultätsordnung trifft nähere Regelungen zum Studienbeirat, insbesondere zur Zahl der Mitglieder, deren Amtszeit und zur Stimmgewichtung.

**§ 7  
Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultäts-ebene entsprechend angewandt.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 22.07.2005

Duisburg und Essen, den 22.09.2005

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Klaus Peter Nitka

**Anhang zu § 5 Fakultätsrahmenordnung: <sup>9</sup>**

Beispiel für eine mögliche weitere Ausgestaltung der Regelungen zur Qualitätsverbesserungskommission in der Fakultätsordnung:

- (1) *In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.*
- (2) *Zum Aufgabenbereich der Qualitätsverbesserungskommission gehören:*
  - a. *Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;*
  - b. *Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;*
  - c. *Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.*
- (3) *Die Kommission hat X Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 HG an. Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder festgelegt.*
- (4) *Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.*
- (5) *Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.*
- (6) *Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Die sachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.*
- (7) *Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.*
- (8) *Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.*
- (9) *Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.*
- (10) *Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.*

*(Fußnoten zu Änderungen s. nächste Seite)*

- 
- <sup>1</sup> Überschrift geändert durch erste Änderungsordnung vom 06.12.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 823 / Nr. 115), in Kraft getreten am 12.12.2011
- <sup>2</sup> In gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 06.12.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 823 / Nr. 115), in Kraft getreten am 12.12.2011
- <sup>3</sup> § 2 zuletzt „1. Alternative: Fachgruppenmodell“ Abs. 5 und 7 sowie „2. Alternative: Wissenschaftliche Einrichtungen nach § 29 HG“ Abs. 5 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 329 / Nr. 70), in Kraft getreten am 18.05.2017
- <sup>4</sup> § 3 Sätze 1 und 2 (alt) werden zu Abs. 1 (neu), Abs. 2 neu eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 329 / Nr. 70), in Kraft getreten am 18.05.2017
- <sup>5</sup> § 4 Satz 1 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 329 / Nr. 70), in Kraft getreten am 18.05.2017
- <sup>6</sup> § 5 zuletzt Satz 1 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 329 / Nr. 70), in Kraft getreten am 18.05.2017
- <sup>7</sup> § 6 neu eingefügt, bisheriger § 6 wird § 8 durch erste Änderungsordnung vom 06.12.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 823 / Nr. 115), in Kraft getreten am 12.12.2011
- <sup>8</sup> § 6a neu eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 329 / Nr. 70), in Kraft getreten am 18.05.2017
- <sup>9</sup> Anhang zu § 5 Fakultätsrahmenordnung neu gefasst durch Berichtigung vom 15.05.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 311 / Nr. 45), in Kraft getreten am 21.05.2012